



Antrag für die Anmietung eines Standrohrs

Antragsteller (Name, Adresse)

Aktenzeichen: 66-34-17
Eingang (wird von den Stadtwerken ausgefüllt)

Stadtwerke Königstein im Taunus
Postadresse: Burgweg 5
Betriebshof: Am Kaltenborn 11
61462 Königstein im Taunus
stadtwerke@koenigstein.de

Ansprechpartner:
• Herr Büttner
Tel.: 06174 / 202-244
• Herr Alpaslan
Tel.: 06174 / 202-321

Antrag für die Anmietung eines Standrohres mit Wasserzähler und Anerkennung der in der Anlage aufgeführten Bedingungen, Hinweise und Bestimmungen

Angaben Antragsteller (Rechnungsempfänger)

Name / Firma:	
ggf. Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefon:	
Verwendungsort:	
Verwendungszweck:	
Bankverbindung (Guthaben wird auf folgendes Konto überwiesen): Institut: IBAN: BIC:	Vermerk Stadtkasse: Kautionshöhe von 1.000,00 € am per Überweisung erhalten Königstein, den

Angaben Stadtwerke

Standrohrzähler-Nr.:			
Hydrantenschlüssel: ☐ Ja ☐ Nein			
Ausgabe	Zählerstand	m ³	Datum
Rückgabe	Zählerstand	m ³	Datum
	Verbrauch	m ³	Mietdauer

Bestätigungen (Unterschriften)

Standrohr erhalten	Standrohr zurückgegeben	Standrohr ausgehändigt und Kautionshöhe erhalten	Standrohr zurückerhalten
Antragsteller		Stadtwerke	

Kontoverbindung:

Taunus-Sparkasse Königstein im Taunus
Konto Wasser: DE70 5125 0000 0013 3030 10
BIC: HELADEF1TSK

Antrag für die Anmietung eines Standrohrs

Erläuterungen zur Vorgehensweise:

- Der Antragsteller hat auf dem Antragsformular das Feld „Angaben Antragsteller“ auszufüllen.
- Mit dem Antrag kann nach Überweisung der Kautions nach Voranmeldung auf dem Betriebshof der Stadtwerke, Am Kaltenborn 11, das Standrohr entliehen werden.
- Im Zuge der Überweisung soll im Verwendungszweck das auszuführende Projekt benannt werden. Die Bankverbindung ist dem Antragsformular zu entnehmen.
- Nach Rückgabe des Standrohres auf dem Betriebshof werden von den Stadtwerken die entstandenen Kosten ermittelt. Bei einem Guthaben wird dieses ausschließlich auf das im Antragsformular angegebene Konto mit der angegebenen Abrechnungsadresse überwiesen.
- Für eine nachträgliche Änderung der Abrechnung auf Wunsch des Antragstellers wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50 € fällig.

Bedingungen:

1. Die Abrechnung für die Benutzung des Standrohres erfolgt ausschließlich mit dem Antragsteller.
2. Die Kautions wird mit den tatsächlich entstandenen Kosten, z.B. für die Benutzung des Standrohres, dem verbrauchten Wasser etc., verrechnet.
3. Der Ausleiher haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten sowie durch Verunreinigungen der Anlagen der Stadtwerke oder dritten Personen entstehen.
4. Für den Wasserverbrauch gilt die in der jeweils gültigen Wasserversorgungssatzung bzw. Entwässerungssatzung ausgewiesene Gebühr. Für den Fall, dass der Zähler aus irgendwelchen Gründen die Wasserentnahme nicht mehr anzeigt oder der Wasserzähler in defektem Zustand vorgezeigt oder abgeliefert wird, ist für die Zeit nach Ablesung der Durchschnittsverbrauch der letzten 6 Monate, jedoch mindestens 50 m³ monatlich zu zahlen.
5. Der Verwendungszweck ist den Stadtwerken mitzuteilen, ebenso die Zuführung von Abwasser in den Kanal. Dies trifft insbesondere bei der Befüllung von Pools im Außenbereich zu. Je nach Verwendungszweck wird eine entsprechende Kanalgebühr fällig.
6. Der Mieter ist zur sofortigen Rückgabe des Standrohrwasserzählers verpflichtet, sobald eine ordentliche Wasserentnahme bzw. Verbrauchsmessung infolge Beschädigung des Standrohres, des Zählers oder des Hydranten nicht mehr möglich ist.
7. Die Wasserentnahme darf nur mit Standrohren der Stadtwerke erfolgen. Die Benutzung anderer Standrohre ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.
8. Der Mieter verpflichtet sich, das Standrohr nur im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Königstein im Taunus zu benutzen. Zum Versorgungsgebiet der Stadtwerke Königstein im Taunus gehören die Ortsteile Königstein, Falkenstein, Schneidhain und Mammolshain.
9. Der gemietete Standrohrzähler ist pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Die Vornahme von Veränderungen (Entfernen von Zapfhähnen etc.) und eigenmächtige Reparaturen sind verboten.
10. Wird der Standrohrzähler in öffentlichen Verkehrsräumen (Straßen, Wege, Plätze usw.) aufgestellt, so ist er nach den entsprechenden Verkehrsrechtlichen, Bau- und Unfallverhütungsvorschriften zu sichern.
11. Im Falle der Rückgabe des Standrohres oder Zählers in nicht einwandfreiem Zustand erfolgt die Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung für das Standrohr oder den Zähler durch die Stadtwerke Königstein im Taunus. Die Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
12. Der Schaden aus dem Verlust eines Standrohres wird nach Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Dieser Betrag schließt die Ersatzbeschaffungskosten und Schäden aus einer widerrechtlichen Entnahme von Wasser ein.
13. Nach Beendigung der Arbeiten ist das Standrohr mit Wasserzähler den Stadtwerken zwecks Kontrolle und Abrechnung der Gebühr unverzüglich vorzuzeigen.
14. Nach Ablauf der angegebenen Vermietungsdauer ist das Standrohr unaufgefordert nach telefonischer Absprache wieder auf dem Betriebshof der Stadtwerke, Am Kaltenborn 11, zurückzugeben.

Antrag für die Anmietung eines Standrohrs

15. Die Stadtwerke sind berechtigt, das Mietverhältnis jederzeit fristlos bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu kündigen. Schriftform für die Kündigung ist nicht erforderlich. Wird nach erfolgter Kündigung das Standrohr nicht fristgerecht zurückgegeben, erfolgt eine kostenpflichtige Abholung durch die Stadtwerke. Hierfür werden dem Antragsteller Kosten in Höhe des den Stadtwerken entstandenen Aufwandes in Rechnung gestellt.
16. Bei Zuwiderhandlungen dieser Bedingungen oder bei unsachgemäßer Behandlung des Standrohres bzw. sonstiger Wasserverbrauchseinrichtungen sind die Stadtwerke berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.
17. **Gebührentabelle in EUR** (gültig ab 01.06.2026)

Kaution	Standrohr	1.000,00
Leihgebühr	Mindestpauschale	50,00
	Pro Monat (je angefangenen Kalendermonat)	50,00
Wassergebühr	Nach der zzt. gültigen Wasserversorgungssatzung	
Abwassergebühr	Nach der zzt. gültigen Entwässerungssatzung	

Hinweise und Bestimmungen für die Benutzung von Hydranten und Standrohren

Um eine einwandfreie Funktion der Hydranten zu gewährleisten und Folgeschäden zu verhindern, sind die nachfolgenden Bestimmungen für die Benutzung unbedingt einzuhalten:

1. Vor dem Aufstellen des Standrohres ist der Hydrant kurz zu spülen.
2. Das Unterteil des Standrohres muss ganz in die Klaue des Hydranten eingedreht sein. Erst dann ist das Standrohr durch Rechtsdrehung auf dem Hydranten zu befestigen.
3. Der Hydrant ist mit dem beigegeführten Schlüssel ganz aufzudrehen.
4. In dieser Stellung bleibt das Ventil bis zur Abnahme des Standrohres. Vor Demontage des Standrohres ist das Ventil zu schließen.
5. Die Wasserentnahme darf ausschließlich durch das Öffnen und Sperren des Zapfhahnes am Standrohr erfolgen.
6. Nach Abnahme des Standrohres ist der Klauendeckel in die Klaue einzulegen und der Hydrantendeckel ordnungsgemäß aufzubringen.
7. Bei Frost ist die Benutzung der Hydranten untersagt.
8. Bei der Aufstellung des Standrohres sind die verkehrsrechtlichen Vorschriften zu beachten und entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Wichtig!

**Unsachgemäße Bedienung beschädigt Hydranten und verursacht hohe Reparaturkosten.
Werde o.g. Hinweise nicht eingehalten, besteht die Gefahr einer Trinkwasserverunreinigung.**

Bei unsachgemäßer Bedienung hat der Ausleiher die Kosten für die Instandsetzung des Hydranten und des Standrohrs sowie sonstige durch den Gebrauch des Standrohrs entstandene Schäden, auch Verunreinigungen, zu tragen.